

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Film- und Fotostudio (B2B) / Online-Buchung / Studiovermietung / Vermieterservice

Stand: 18.02.2026

§ 1 Anbieter, Geltungsbereich, Unternehmerkreis, Begriffsbestimmungen

- (1) Anbieter/Vermieter ist die **Rusty Reel GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Matthias Bohm, Mirko Witzki, Kai Brosda, Lise-Meitner-Str. 14–16, 45699 Herten** (nachfolgend „Vermieter“).
- (2) Diese AGB gelten für alle Verträge über
 - (a) die zeitweise Überlassung von Studioflächen einschließlich Nebenflächen (z. B. Hohlkehle/Infinity Cove, Prebuild-Sets, Workshop/Werkstatt, Make-Up-/Backstage-Bereich, Küche, Event-/Common-Bereiche, soweit jeweils gebucht/freigegeben),
 - (b) Zusatzleistungen/AddOns/Specials (z. B. Set-Props, Pre-Lit-Set, Moving-Heads-Setup, Wind-/Schnee-/Nebel-Setups, Regiemonitor, Getränkeflat etc.) sowie
 - (c) Rentals/Equipmentvermietung (z. B. Licht-/ Kameratechnik/ Objektive/ Zubehör), jeweils einschließlich Online-Buchungen über das Buchungssystem des Vermieters.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.
 - (a) Unternehmer sind auch selbständige/freiberufliche Kreative, Künstler, Influencer, Content-Creator und vergleichbare Tätige, soweit sie in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit buchen.
 - (b) **Buchungen als Verbraucher (§ 13 BGB) werden nicht angenommen.** Der Mieter versichert bei Buchung, als Unternehmer zu handeln.
- (4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Mieters/Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Vermieter ausdrücklich in Textform (z. B. E-Mail) bestätigt wurden.
- (5) Individuelle Vereinbarungen (z. B. im Angebot, in der Buchungsbestätigung, in Projektbriefings, Safety-Ridern, Zusatzvereinbarungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Mieter“ ist der Vertragspartner, der Studioflächen und / oder AddOns / Specials / Rentals bucht.
- (2) „Produktionsteilnehmer“ sind alle Personen, die der Mieter einsetzt oder mitbringt (z. B. Crew, Models, Darsteller, Dienstleister, Kunden), unabhängig vom Rechtsverhältnis zum Mieter.
- (3) „Studio“ ist die vom Vermieter betriebene Anlage am Standort Herten; einzelne Bereiche/ Sets sind je nach Buchung umfasst oder ausgeschlossen.
- (4) „Rentals/Equipment“ sind alle vom Vermieter zur Miete angebotenen technischen Geräte und sonstigen Gegenstände (z. B. Licht, Kamera, Objektive, Zubehör), die im Checkout ausgewiesen und gebucht werden.
- (5) „AddOns/Specials“ sind Zusatzoptionen zur Studioanmietung, die im Checkout auswählbar sind (z. B. SetProps, PreLitSet, MovingHeads, Nebel/Schnee/Wind, PyroPakete, Getränkeflat).
- (6) „Mieter“ ist der Vertragspartner, der Studioflächen/Equipment bucht.
- (7) „Produktionsteilnehmer“ sind alle Personen, die der Mieter einsetzt oder mitbringt (Crew, Models, Darsteller, Kunden, Dienstleister etc.).

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Vertragsbestandteile

- (1) Der konkrete Mietgegenstand (z. B. „Infinity Cove“, „Prebuild Sets“, „Studio Complete“), die Mietzeit sowie gebuchte AddOns/Specials/Rentals ergeben sich aus
 - (a) der Buchungsbestätigung, und

- (b) der Buchungsübersicht im Checkout (Leistungs- und Preisübersicht), jeweils in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (2) Der Vermieter schuldet die Überlassung der gebuchten Studioflächen und ggf. die Bereitstellung gebuchter AddOns/Rentals, **nicht** den Erfolg einer Produktion.
- (3) Set/Raumkonzepte können sich weiterentwickeln. Ein Anspruch auf bestimmte SetAusprägungen, Dekorationen oder „Look & Feel“ besteht nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart oder im Checkout als zugesicherte Eigenschaft ausgewiesen ist.
- (4) Soweit im gebuchten Paket enthalten, kann die Grundausstattung u. a. umfassen (Beispiele, abhängig von der Buchung/CheckoutAngabe):
 - (a) Top & BackgroundBeleuchtung der Hohlkehle,
 - (c) iPadLichtsteuerung,
 - (d) Magliner,
 - (e) 8x8 Butterfly,
 - (f) MakeUpBereich und Küche (Kühlschrank, Toaster, Mikrowelle, Wasserkocher, SodaStream, Kaffee-/Teebar).
 - (g) Maßgeblich sind die bei Buchung ausgewiesenen Inhalte.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Vertragsschluss über Leistungsumfang, Nutzungsregeln, Sicherheitsvorgaben und Preise (AGB und Anlagen) zu informieren.

§ 4 OnlineBuchung, Vertragsschluss, Reservierung, Ablehnung

- (1) Die Darstellung von Leistungen/Zeiten/Preisen im Buchungssystem ist kein verbindliches Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Mieter.
- (2) Durch Anklicken von „**Jetzt kostenpflichtig buchen**“ gibt der Mieter ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages ab.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, sobald
 - (a) die OnlineZahlung erfolgreich abgeschlossen ist und der Mieter eine Buchungsbestätigung erhält, oder
 - (b) bei „Buchung auf Rechnung“ (nur nach Anfrage/Bestätigung) der Vermieter die Buchung in Textform bestätigt.
- (4) Beginnt der Mieter den Checkout, ohne die Zahlung erfolgreich abzuschließen, kann der ausgewählte Slot technisch vorübergehend reserviert sein.
 - (a) Der Vermieter ist berechtigt, Reservierungen ohne weitere Erklärung aufzuheben und Slots wieder freizugeben, wenn die Zahlung nicht innerhalb von **60 Minuten** erfolgreich abgeschlossen wird (Platzhalter: Systemfrist oder abweichend gewünschte Regelung final festlegen).
 - (b) Ein Anspruch auf SlotVorhaltung besteht in diesem Fall nicht.
- (5) Der Vermieter ist berechtigt, Buchungen abzulehnen, insbesondere wenn
 - (a) Pflichtangaben fehlen,
 - (b) Sicherheits- oder Nutzungsrisiken erkennbar sind,
 - (c) die Unternehmereigenschaft i. S. v. § 1 Abs. 3 nicht hinreichend plausibel ist,
 - (d) bei Rechnungskauf eine Bonitätsprüfung negativ ausfällt.

§ 5 Mietzeit, Buchungsfenster, Zugang, Verspätung

- (1) Buchungen erfolgen in festen Zeitfenstern, insbesondere
 - (a) **Halber Tag: 5 Stunden,**
 - (b) **Ganzer Tag: 10 Stunden,**jeweils in den im Buchungssystem auswählbaren Start-/Endzeiten (derzeit u. a. 06–11 Uhr, 07–12 Uhr ... sowie 14–19 Uhr ... bis 17–22 Uhr).

- (2) Die Mietzeit umfasst LoadIn/LoadOut, Auf/Abbau, Umräumen sowie die vom Mieter herzustellende Rückgabeordnung. Der Mieter hat diese Tätigkeiten in der gebuchten Mietzeit zu berücksichtigen.
- (3) Zugang / NukiCode: Der Zugang kann über ein elektronisches Zutrittssystem (NukiCode) erfolgen.
 - (a) Der Code wird in der Regel nach erfolgreicher Zahlung bereitgestellt und kann nach aktuellem Prozess bis zu **12 Stunden** gültig sein.
 - (b) die CodeGültigkeit erweitert nicht die gebuchte Nutzungszeit; maßgeblich ist die gebuchte Mietzeit.
 - (c) Der Mieter hat den Code vertraulich zu behandeln; Missbrauch und Weitergabe gehen zu Lasten des Mieters.
- (4) Verspätungen des Mieters führen nicht zu einer Reduzierung der Vergütung und begründen keinen Anspruch auf Verlängerung.
- (5) Betritt der Mieter das Studio vor dem gebuchten Start, kann der Vermieter den Mietbeginn vorverlegen und zusätzliche Zeit gemäß § 11 abrechnen, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

§ 6 Übergabe, Einweisung, Zustand, Rückgabe

- (1) Vor Beginn erfolgt eine Übergabe und – soweit erforderlich – eine Einweisung in Studio, Technik und sicherheitsrelevante Systeme (z. B. Traverse/Rigging, Starkstrom, Specials).
 - (a) Der Mieter stellt die Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Produktionsleitung) sicher.
 - (b) Einweisungen können im Einzelfall auch fernmündlich/digital erfolgen.
- (2) Der Zustand wird bei Übergabe und Rückgabe durch Protokoll und/oder Foto-/Videodokumentation festgehalten.
- (3) Erkennbare Mängel sind vom Mieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt dies, sind Rechte wegen dieser Mängel ausgeschlossen, soweit der Vermieter infolge der unterlassenen Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte.
- (4) Bei Rückgabe sind Studioflächen in ordentlichem, besenreinem Zustand zu übergeben; SetElemente und Mobiliar sind zurückzustellen. Details ergeben sich aus **Anlage 2**.

§ 7 Preise, Umsatzsteuer, Reinigungspauschale, personenabhängige Preise

- (1) Es gelten die im Buchungssystem/Checkout ausgewiesenen Preise in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Alle Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer, sofern nicht anders ausgewiesen.
- (2) Im Checkout wird eine Reinigungspauschale ausgewiesen und mitgebucht. Diese umfasst die normale Endreinigung im üblichen Umfang.
- (3) **Zusätzliche Kosten** können insbesondere entstehen für
 - (a) Sonderreinigung/Wiederherstellung (vgl. § 10, **Anlage 1**),
 - (b) Entsorgung übermäßiger Müllmengen/Kartonagen/Sondermüll (vgl. Anlage 1/2),
 - (c) Verbrauchsmaterialien (z. B. Hintergrundpapier, Tape, Farben), soweit gestellt/benötigt,
 - (d) Schäden/Ausfallzeiten (vgl. § 11, § 12, Anlage 1).
- (4) Strom und Heizung sind – sofern im Checkout nicht anders ausgewiesen – grundsätzlich im Mietpreis enthalten.
- (5) **Personenanzahl:**
 - (a) Der Mieter gibt die tatsächliche Anzahl der Produktionsteilnehmer im Checkout wahrheitsgemäß an; Buchungen sind derzeit bis max. **30 Personen** möglich.
 - (b) Sofern Preise/AddOns an die Personenanzahl gekoppelt sind (z. B. Getränkeflat), sind die im Checkout berechneten Beträge maßgeblich.
 - (c) Überschreitet die tatsächliche Personenzahl die gebuchte Angabe, ist der Vermieter berechtigt, Mehrkosten nachzuberechnen und/oder aus Sicherheitsgründen die Nutzung zu beschränken bzw. zu beenden.

§ 8 Nutzungsregeln, Hausordnung, Safety – Verweisung auf Anlage 2

- (1) Für die Nutzung des Studios, der Sets, der Werkstatt sowie für Sicherheit/Brandschutz und EffektRegeln gilt verbindlich die **Hausordnung & SafetyFactsheet (Anlage 2)**.
- (2) Der Mieter stellt sicher, dass alle Produktionsteilnehmer die Anlage 2 beachten.
- (3) Wesentliche Kernregeln (Auszug, im Zweifel gilt Anlage 2):
 - (a) Rauchverbot in Innenbereichen;
 - (b) Feuerverbot, Pyro nur nach Freigabe und regelmäßig nur unter Aufsicht des vom Studio benannten Pyrotechnikers;
 - (c) Effekte (Nebel/Haze/Wasser/Schnee/Wind) nur nach Freigabe; ölbasierte Fluide grundsätzlich untersagt;
 - (d) keine Fahrzeuge im Studio; Loading nur in ausgewiesenen Zonen;
 - (e) keine dauerhaften Veränderungen; keine haftenden Stoffe ohne Freigabe;
 - (f) Nutzung von Starkstrom/Traverse/Rigging nur nach Einweisung und innerhalb der Grenzen.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, bei sicherheitsrelevanten Verstößen die Produktion zu unterbrechen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

§ 9 WLAN/Internet

- (1) Stellt der Vermieter WLAN/Internet zur Verfügung, erfolgt dies – soweit nicht ausdrücklich entgeltlich vereinbart – als freiwillige Zusatzleistung.
- (2) Der Vermieter schuldet keine bestimmte Bandbreite/Verfügbarkeit. Ausfälle begründen keine Minderungs-/Schadensersatzansprüche, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Der Mieter darf das WLAN ausschließlich rechtmäßig nutzen. Insbesondere untersagt sind
 - (a) Urheberrechtsverletzungen (z. B. illegales Filesharing),
 - (b) rechtswidrige Inhalte,
 - (c) Angriffe auf ITSysteme.
- (4) Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, die aus rechtswidriger WLANNutzung durch den Mieter/Produktionsteilnehmer resultieren.

§ 10 Boden/Hohlkehle: Zustand, „Fully White“-Option, Sonderreinigung

- (1) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass Studioflächen – insbesondere Boden/Hohlkehle – **nicht jederzeit vollständig weiß/makellos** sind; Gebrauchsspuren können vorhanden sein.
- (2) Benötigt der Mieter eine vollständig frisch weiße Fläche („Fully White“), kann der Vermieter diese gegen gesonderten Aufpreis bereitstellen.
 - (a) Maßgeblich ist die im Checkout ausgewiesene Option bzw. eine Textformvereinbarung.
- (3) Entstehen während der Mietzeit grobe oder übermäßige Gebrauchsspuren (z. B. durch unzulässige Materialien, Flüssigkeiten, Farbe, Fahrzeuge/Lasten, nicht freigegebene Effekte), ist der Vermieter berechtigt, einen Neuanstrich/Wiederherstellung zu veranlassen und dem Mieter pauschal **150,00 € netto** (StandardNeuanstrich) zu berechnen.
 - (a) Weitergehende Wiederherstellungs-/Schadenskosten bleiben unberührt (vgl. Anlage 1).
 - (b) Der Mieter kann nachweisen, dass ein geringerer Aufwand erforderlich war; der Vermieter kann einen höheren Schaden nachweisen.
- (4) Sonderreinigung, Wiederherstellung und Entsorgung werden gemäß **Anlage 1** berechnet.
- (5) Die Feststellung von Sonderreinigung/Neuanstrich erfolgt anhand Dokumentation und nach pflichtgemäßem Ermessen; §315 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Überziehung, Nachtzuschlag, Folgeschäden bei Blockade nachfolgender Buchungen

- (1) Eine Nutzung über die gebuchte Mietzeit hinaus wird mit **100,00 € netto je angefangener Stunde** berechnet.
- (2) Erfolgt eine Nutzung nach **22:00 Uhr**, fällt zusätzlich ein Nachzuschlag in Höhe von **20 % der Nettomiete** an (einmalig je Buchung), sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart.
- (3) Verursacht der Mieter durch Überziehung, verspätete Räumung oder sonstige Pflichtverletzungen, dass eine nachfolgende Buchung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann, schuldet der Mieter Schadensersatz.
 - (a) Der Vermieter kann hierfür einen pauschalierten Schadensersatz mindestens in Höhe der Nettomiete verlangen, die für den betroffenen nachfolgenden Slot angefallen wäre (mindestens der nächste volle Satz gemäß Slotlogik).
 - (b) Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (4) Ein Anspruch des Mieters auf Verlängerung besteht nicht. Der Vermieter kann die Räumung verlangen und von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 12 Rentals / Equipment, Studioinventar: Nutzung, Verbleib im Studio, Haftung

- (1) Gebuchte Rentals / Equipment ergeben sich aus der Buchungsliste im Checkout bzw. der Buchungsbestätigung. Zubehör und Zustand werden bei Übergabe dokumentiert.
- (2) Rentals / Equipment und Studioinventar dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß genutzt werden. Eingriffe, Reparaturen oder Umbauten durch den Mieter sind untersagt.
- (3) Rentals/Equipment und Studioinventar dürfen **nicht aus dem Studio entfernt** werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Der Mieter haftet für Verlust, Diebstahl, Beschädigung und unsachgemäße Nutzung während der Mietzeit einschließlich durch Produktionsteilnehmer.
 - (a) Abrechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturkosten; Ausfallzeiten können als Schaden geltend gemacht werden, soweit nachweisbar und angemessen.
 - (b) Sofern in **Anlage 1** angegeben, gilt der dort wiedergegebene Wiederbeschaffungswert.
- (5) Technische Störungen sind unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter wird im Rahmen des Zumutbaren Abhilfe schaffen; weitergehende Ansprüche richten sich nach § 16.

§ 13 Stornierung, Umbuchung

- (1) Stornierungen bedürfen der Textform. Maßgeblich ist der Zugang beim Vermieter.
- (2) Es gelten folgende Stornopauschalen (jeweils auf die Nettomiete zzgl. gebuchter AddOns / Rentals, soweit termingebunden):
 - (a) bis **7 Kalendertage** vor Mietbeginn: **50 %**,
 - (b) **6 bis 3 Kalendertage** vor Mietbeginn: **75 %**,
 - (c) ab **2 Kalendertage** vor Mietbeginn sowie bei „NoShow“: **100 %**.
- (3) Der Mieter kann nachweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist; der Vermieter kann einen höheren Schaden nachweisen.
- (4) Umbuchungen sind nach Verfügbarkeit möglich; eine Bearbeitungsgebühr kann erhoben werden. Ohne Einigung über die Bearbeitungsgebühr ist eine Umbuchung ausschließlich nach dem Ermessen des Vermieters möglich.

§ 14 Zahlungsbedingungen, Rechnungskauf, Verzug, Rücktritt bei Nichtzahlung

- (1) Zahlungsarten ergeben sich aus dem Checkout. Die Zahlung erfolgt regelmäßig sofort (z. B. Stripe/PayPal), sofern nicht anders vereinbart.
- (2) „Buchung auf Rechnung“ ist nur nach vorheriger Anfrage und Bestätigung durch den Vermieter möglich.

- (3) Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen im B2BVerkehr (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie – sofern die Voraussetzungen vorliegen – die Verzugspauschale (§ 288 Abs. 5 BGB).
- (4) Bei Nichtzahlung ist der Vermieter berechtigt, nach Mahnung/Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Slot wieder freizugeben; Schadensersatz/Stornokosten nach § 13 bleiben unberührt, sofern der Vertrag bereits zustande gekommen ist.

§ 15 Hausrecht, Zutritt, Beendigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Vermieter übt das Hausrecht aus und darf die gemieteten Bereiche bei berechtigtem Anlass betreten (z. B. Sicherheit, Einweisung, Kontrolle bei Verstößen), unter angemessener Rücksichtnahme auf laufende Aufnahmen.
- (2) Bei erheblichen Verstößen (insbesondere gegen Anlage 2 / Sicherheitsregeln / Rauch-/Feuer-/Effektregeln) kann der Vermieter die Nutzung aus wichtigem Grund fristlos beenden.
 - (a) Vergütungsansprüche des Vermieters bleiben bestehen, soweit der Vermieter die Beendigung nicht zu vertreten hat.
 - (b) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 16 Haftung des Vermieters, Haftung des Mieters, Freistellung

- (1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Vermieters auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter/Produktionsteilnehmern mitgebrachte Gegenstände, Daten, Wertgegenstände und Materialien; dies gilt nicht bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden an Studioflächen, Inventar und Equipment, die während der Mietzeit entstehen, einschließlich durch Produktionsteilnehmer. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung resultieren, soweit der Vermieter diese nicht zu vertreten hat.

§ 17 Referenznutzung (Fotos/Clips), Einwilligung, Rechte Dritter

- (1) Eine Anfertigung und Nutzung von Referenzfotos/-clips (BehindtheScenes/ SetDokumentation) durch den Vermieter ist zulässig, wenn der Mieter im Buchungsprozess nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (2) Der Vermieter nimmt hierbei Rücksicht auf die Produktion; die Nutzung erfolgt nur zu Eigenwerbezwecken (Website/Portfolio/Social Media) im Umfang der Einwilligung/Vereinbarung.
- (3) Der Mieter stellt sicher, dass erforderliche Rechte/Einwilligungen der Produktionsteilnehmer sowie Rechte an Marken/Designs am Set vorliegen, soweit diese in Referenzmaterial erkennbar sind. Andernfalls darf keine Referenznutzung erfolgen.
- (4) Produktionen mit Geheimhaltungsbedarf hat der Mieter vorab anzuzeigen; in diesem Fall erfolgt keine Referenzdokumentation.

§ 18 Videoüberwachung, Datenschutz

- (1) Studio/Gelände können aus Sicherheitsgründen videoüberwacht sein (Wahrung des Hausrechts, Diebstahl-/ Vandalismusprävention). Hinweise erfolgen durch Aushang vor Ort.
- (2) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung auf der Website des Vermieters unter **/datenschutz**.

§ 19 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen

- (1) Ereignisse höherer Gewalt oder nicht vom Vermieter zu vertretende Umstände (z. B. Stromausfall, Wasserschaden, behördliche Anordnungen, unvermeidbarer Baustellenlärm, Infrastrukturstörungen) können die Nutzbarkeit einschränken.
- (2) Bei vollständiger Unmöglichkeit der Überlassung werden bereits gezahlte Entgelte für die betroffene Mietzeit erstattet oder nach Wahl des Vermieters gutgeschrieben / umgebucht. Weitergehende Ansprüche (insb. Produktionsfolgekosten) sind nach Maßgabe § 16 ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Bei teilweiser Einschränkung erfolgt eine angemessene Anpassung nach Vereinbarung oder nach billigem Ermessen.

§ 20 Anlagen, Einbeziehung, Rangfolge

- (1) Bestandteil dieser AGB sind die bei Buchung bereitgestellten Anlagen:
 - (a) **Anlage 1 – Damage Fee List / Aufwandspauschalen (B2B),**
 - (b) **Anlage 2 – StudioHausordnung & SafetyFactsheet (B2B).**
- (2) Bei Widersprüchen zwischen AGB und Anlagen gilt folgende Rangfolge:
 - (a) individuelle Vereinbarung/Buchungsbestätigung/CheckoutÜbersicht,
 - (b) diese AGB,
 - (c) Anlagen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, Anlagen für zukünftige Buchungen anzupassen. Für den jeweiligen Vertrag gilt die bei Vertragsschluss bereitgestellte Fassung.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht. Das UNKaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort ist Herten.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist – soweit zulässig – der Sitz des Vermieters.
- (4) Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzliche Regelung.

Anlage 1 – Damage Fee List / Aufwandspauschalen (B2B)

Stand: 18.02.2026

§ 1 Grundsätze, Nachweis, Verhältnis zur Schadensabrechnung

- (1) Diese Damage Fee List enthält **Pauschalen und Mindestbeträge** für typischerweise entstehende Aufwände/Schäden im Studio (z. B. Sonderreinigung, Wiederherstellung, Entsorgung).
 - (a) Alle Beträge sind **Netto** zzgl. USt.
 - (c) Die Pauschalen gelten zusätzlich zu Miet-/AddOn-/RentalPreisen.
- (2) Soweit ein Schaden/ein Aufwand den Pauschalbetrag übersteigt, ist der Vermieter berechtigt, den höheren tatsächlichen Aufwand (Material-, Personal-, Fremdleistungsrechnungen sowie nachweisbare Ausfallzeiten) geltend zu machen.
- (3) Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Der Vermieter dokumentiert Aufwände/Schäden nach Möglichkeit durch Foto/Video/Protokoll.

§ 2 Sonderreinigung, Reinigungsaufwand, Hygiene

- (1) Normale Endreinigung ist über die im Checkout ausgewiesene Reinigungspauschale abgedeckt. Darüber hinaus gelten folgende Mindestpauschalen:
- (2) **Sonderreinigung allgemein** (überdurchschnittliche Verschmutzung, zusätzliche Arbeitszeit): Mindestpauschale: **150,00 €**
- (3) **Glitter/Konfetti/kleinteilige Partikel** (Mehraufwand/Filter/SetReinigung): Mindestpauschale: **300,00 €**
- (4) **Klebereste / TapeRückstände / rückstandsbildende Befestigungen** (Wand / Boden / Set):
 - (a) Mindestpauschale: **150,00 €**
 - (b) bei flächigem/mehrschichtigem Rückstand: **ab 300,00 €**.
- (5) **Farb-/Lack-/Sprühnebel außerhalb freigegebener Bereiche:**
 - (a) Mindestpauschale: **300,00 €**
 - (b) zzgl. Material-/Fremdkosten nach Aufwand.
- (6) **Sanitär-/Hygieneverstöße** (Verstopfung/Fehlentsorgung): Abrechnung nach Fremdrechnung zzgl. **150,00 €** Bearbeitungspauschale
- (7) **Polster/Textilien/Softprops** (Flecken, Flüssigkeiten, Makeup):
 - (a) Mindestpauschale: **200,00 €**
 - (b) bei irreversibler Beschädigung: Wiederbeschaffungswert (mind. **150,00 €** je Teil, sofern nicht kurzfristig bestimmbar)

§ 3 Boden/Hohlkehle: Neuanstrich, Wiederherstellung

- (1) **StandardNeuanstrich nach übermäßiger Nutzung:** Pauschale: **150,00 €**
- (2) **Wiederherstellung über Standard hinaus** (Spachteln / Schleifen / Mehrfachbeschichtung / tiefe Schäden):
 - (a) Mindestpauschale: **450,00 €**
 - (b) im Übrigen: nach Aufwand
- (3) **Ölbasierte Fluide/Haze/Nebel** (sofern unzulässig eingesetzt; hoher Reinigungs-/Technikaufwand): Mindestpauschale: **500,00 €**, zzgl. nachweisbarer Folgekosten (Filter/Technikreinigung)

§ 4 Müll/Entsorgung

- (1) **Übermäßige Müllmengen / Kartonagen zurückgelassen:** Mindestpauschale: **75,00 €**
- (2) **Sperrmüll / Sondermüll / Mehrmengen:** Mindestpauschale: **150,00 €**, zzgl. Entsorgungsgebühren nach Fremdrechnung

§ 5 Inventar/Props/Sets (Studioeigene Gegenstände)

- (1) **Beschädigung/Verlust** von Props, Möbeln, SetElementen, Werkzeugen:
 - (a) Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturkosten
 - (b) Mindestbetrag, sofern nicht kurzfristig ermittelbar: **50,00 €** je Teil
- (2) **Unzulässiges Entfernen** von Studioinventar:
 - (a) Wiederbeschaffungswert
 - (b) zzgl. Organisations-/DispoAufwand: **150,00 €** (Mindestbetrag)

§ 6 Rentals/Equipment

- (1) **Beschädigung/Verlust/Diebstahl:**
 - (a) Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturkosten
 - (b) zzgl. nachweisbarer Ausfallkosten, soweit angemessen
- (2) **Fehlendes Zubehör/Teile** (Akkus, Ladegeräte, Kabel, Klemmen, Cases):
Wiederbeschaffungswert; Mindestbetrag **30,00 €** je Kleinteil, sofern nicht kurzfristig bestimmbar.

§ 7 Vertragsstrafen/Verstöße mit typischem Mehraufwand

- (1) **Verstoß gegen Rauchverbot:** Vertragsstrafe: **250,00 €**, zzgl. Sonderreinigung / Schäden nach dieser Anlage
- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Anlage 2 – StudioHausordnung & SafetyFactsheet (B2B)

Stand: 18.02.2026

§ 1 Zweck, Verbindlichkeit, Ansprechpartner

- (1) Diese Hausordnung/SafetyFactsheet regelt den sicheren Betrieb und die ordnungsgemäße Nutzung der Rusty Reel Studios.
- (2) Sie ist verbindlich für den Mieter und alle Produktionsteilnehmer. Der Mieter stellt die Kenntnisnahme und Einhaltung sicher.
- (3) Der Mieter benennt vor Ort eine verantwortliche Person („Produktionsleitung“), die während der Mietzeit erreichbar ist und sicherheitsrelevante Weisungen umsetzt.
- (4) StudioKontakt / Studiooffice: +49 177 4210813
- (5) Notfallkontakt während Produktionen: s.o.
- (6) Adresse: LiseMeithnerStr. 14–16, 45699 Herten

§ 2 Notfallregeln, Brandschutz, Erste Hilfe

- (1) Notruf: **112** (Feuerwehr/Rettung), **110** (Polizei).
- (2) Fluchtwege/Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Das Blockieren von Türen/Fluchtwegen ist untersagt.
- (3) Standorte von
Feuerlöschern: gemäß Beschilderung
ErsteHilfeKasten: gemäß Beschilderung / Konzept
Sammelplatz: gemäß Beschilderung
jeweils vor Ort
- (4) Bei Brand-/Gefahrensituationen ist die Produktion sofort zu stoppen und das Studio geordnet zu räumen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 3 Zutritt, NukiCode, Sicherheit des Gebäudes

- (1) Zutritt kann über persönlichen NukiCode erfolgen. Der Code ist vertraulich zu behandeln und darf nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die CodeGültigkeit erweitert nicht die gebuchte Mietzeit.
- (3) Türen/Tore sind beim Verlassen zu schließen/zu verriegeln. Der Mieter ist verantwortlich, dass keine unbefugten Personen Zugang erhalten.

§ 4 Nutzungsbereiche, Grenzen, Außenflächen

- (1) Nutzbar sind nur die gebuchten/freigegebenen Studioflächen und Nebenräume.
- (2) Technik-/Lager-/Personalbereiche sind tabu, sofern nicht ausdrücklich freigegeben.
- (3) Außenaufnahmen sind nur in freigegebenen Bereichen zulässig (z. B. Gebäudeaußenansichten). Rechte an Nachbarflächen/öffentlichen Bereichen klärt der Mieter eigenverantwortlich.

§ 5 Zeiten, Ruhe, Nachtnutzung

- (1) Buchungen erfolgen in festen Zeitfenstern (5h/10h) innerhalb der angebotenen Slots.
- (2) Lärmintensive Produktionen sind nur innerhalb der angebotenen Buchungszeiten zulässig.
- (3) Nutzung nach 22:00 Uhr nur nach Maßgabe der AGB (Nachzuschlag/Überziehung).

§ 6 LoadIn/LoadOut, Anlieferung, Parken

- (1) Parken ist im Rahmen der freigegebenen Stellflächen inklusive. Parkflächen: vor der Halle
- (2) Loading Zone: Be und Entladung erfolgt in den ausgewiesenen Bereichen (z. B. vor Rolltor). **Fahrzeuge dürfen das Studio nicht befahren.**

- (3) Kabel/Material sind so zu verlegen, dass keine Stolper-/Quetschgefahren entstehen (z. B. Kabelbrücken).

§ 7 Rauch/Feuerverbot, Pyrotechnik

- (1) Innenbereiche: absolutes Rauchverbot (inkl. EZigaretten/Wasserpfeifen). Rauchen nur in ausgewiesenen Außenbereichen (Aschenbecher).
- (2) Offenes Feuer (Kerzen, Fackeln, Grillen) ist untersagt.
- (3) Pyrotechnische Effekte sind nur nach vorheriger Freigabe zulässig und regelmäßig nur unter Aufsicht des vom Studio benannten Pyrotechnikers. Pyro ohne Freigabe führt zum sofortigen Produktionsstopp und kann zur Beendigung der Nutzung führen.

§ 8 SFX, Nebel/Haze, Wasser, Schnee, Wind

- (1) Grundsatz: Effekte nur, wenn gebucht/freigegeben und die Einweisung beachtet wird.
- (2) Nebel/Haze: nur nach Freigabe, ausschließlich wasserbasierte Fluide; ölbasierte Fluide sind untersagt, sofern nicht schriftlich freigegeben.
- (3) Wasser/Regen/PoolSetups: nur nach Freigabe; Boden-/ Elektrizschutz ist zwingend. Zusätzliche Auflagen/Versicherungsnachweise können verlangt werden.
- (4) Schnee-/ Windmaschinen: nur nach Freigabe/Einweisung; Mehraufwand für Reinigung/ Wiederherstellung trägt der Mieter.

§ 9 Boden/Hohlkehle, Schutzmaßnahmen

- (1) Boden/Hohlkehle sind nicht permanent makellos weiß; Gebrauchsspuren sind möglich.
- (2) „Fully White“ ist ein gesondertes AddOn gegen Aufpreis (sofern verfügbar).
- (3) Untersagt sind insbesondere
 - (a) großflächiges Malen/Lackieren ohne Freigabe („Rumpinseln“),
 - (b) haftende Stoffe, ölbasierte Fluide, nicht freigegebene Chemikalien,
 - (c) Arbeiten, die bleibende Veränderungen verursachen.
- (4) Schutzmaterial (Folie/Abdeckungen) ist zu verwenden, wenn Rückstände/Fluids zu erwarten sind.

§ 10 Elektrik, Starkstrom, Technik

- (1) Starkstrom ist vorhanden. Nutzung nur nach Einweisung und – soweit erforderlich – nur durch fachkundige Personen.
 - (a) Max. Dauerlast/Absicherung: 16 Ampere
- (2) Keine Veränderungen an Elektroinstallationen/Verteilungen/Sicherungen durch den Mieter.
- (3) Eigene Geräte sind vor Nutzung auf sicheren Zustand zu prüfen; Lastverteilung ist sicher zu dimensionieren.

§ 11 Traverse/Rigging, Lasten, Sicherungspflichten

- (1) Nutzung des Traversensystems/Rigging nur nach Einweisung und innerhalb der StudioVorgaben.
- (2) Technische Grenzen: gemäß Einweisung.
- (3) Alle aufgehängten Geräte sind redundant zu sichern (Safety). Der Mieter trägt die Verantwortung für ordnungsgemäße Sicherung während seiner Mietzeit.
- (4) Bei unsicherer Handhabung darf das Studio die Nutzung untersagen und die Produktion stoppen.

§ 12 Rentals/Studioinventar: Nutzung, Grenzen, Rückgabe

- (1) Rentals / Studioinventar dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (2) Rentals / Studioinventar dürfen nicht aus dem Studio entfernt werden, sofern nicht schriftlich vereinbart.

- (3) Defekte / Störungen sind sofort zu melden; Nutzung ist bis zur Klärung einzustellen.

§ 13 Ordnung, Rückbau, Müll, Reinigung

- (1) Rückgabezustand ist innerhalb der Mietzeit herzustellen:
- (a) SetProps/Möbel zurückstellen,
 - (b) Flächen besenrein,
 - (c) eigene Materialien entfernen.
- (2) Müllentsorgung: nur in StudioMülleimern; Kartonagen/Mehrmengen sind mitzunehmen oder kostenpflichtig.
- (3) Sonderverschmutzungen (Glitter, Klebereste, Flüssigkeiten) sind unverzüglich zu melden; Abrechnung nach Anlage 1.

§ 14 Küche/Makeup/Backstage

- (1) Nutzung ist zulässig; Hygiene/Ordnung beachten.
- (2) Offene Flamme/Grillen ist untersagt.
- (3) Hygieneartikel sind ausschließlich in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 15 Tiere

- (1) Hunde sind zulässig, sofern
- (a) vorher darüber informiert wurde,
 - (b) diese durchgehend beaufsichtigt werden und
 - (c) keine Gefährdung / Belästigung entsteht.
- (2) Andere Tiere dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe mitgebracht werden.

§ 16 WLAN, Videoüberwachung

- (1) WLAN wird – soweit vorhanden – als freiwillige Zusatzleistung bereitgestellt; keine Garantie für Verfügbarkeit/Bandbreite.
- (2) Rechtswidrige Nutzung (insb. Filesharing) ist untersagt; der Mieter haftet und stellt frei.
- (3) Videoüberwachung kann zur Wahrung des Hausrechts/Sicherheit eingesetzt werden; Hinweise erfolgen vor Ort. Datenschutzhinweise: Website unter /datenschutz.

§ 17 Sanktionen bei Verstößen

- (1) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen kann das Studio
- (a) die Produktion stoppen,
 - (b) Personen verweisen,
 - (c) die Nutzung aus wichtigem Grund beenden (vgl. AGB).
- (2) Kosten/Schäden werden nach AGB und Anlage 1 abgerechnet.